

Abs.:

An das Stadtamt Lienz
Abteilung Bauamt
Hauptplatz 7
9900 Lienz

Betrifft: Bestätigung über die Fertigstellung der Bodenplatte/des Fundaments gem.
§ 38 Abs. 2 TBO 2022
Bauvorhaben:.....

Bestätigung gem. § 38 Abs. 2 TBO 2022

Für das mit Baubescheid der Stadtgemeinde Lienz vom, Zahl,
genehmigte Bauvorhaben: wird Nachfolgendes
mitgeteilt:

Der sich aufgrund der Baubewilligung ergebende Verlauf der äußeren Wandfluchten wurde nach
Fertigstellung der Bodenplatte / des Fundaments mittels eines eingemessenen Schnurgerüstes
/ vor Ort gekennzeichnet.

Es wird bestätigt, dass die gekennzeichneten äußeren Wandfluchten der Baubewilligung
entsprechen.

.....
Datum und Ort

.....
Unterschrift und Stempel

Hinweise für den Bauherrn:

Gemäß § 38 Abs. 2 Tiroler Bauordnung 2022 hat der Bauherr der Behörde nach
Fertigstellung der Bodenplatte bzw. des Fundamentes durch eine befugte Person oder Stelle
den auf Grund der Baubewilligung sich ergebenden Verlauf der äußeren Wandfluchten
mittels eines eingemessenen Schnurgerüstes oder auf eine sonstige geeignete Weise zu
kennzeichnen und der Behörde eine von der betreffenden Person oder Stelle ausgestellte
Bestätigung darüber vorzulegen.

Mit der Ausführung des aufgehenden Mauerwerkes darf erst nach dem Vorliegen dieser
Bestätigung begonnen werden. Die Kennzeichnung darf erst im Zuge der weiteren
Bauausführung entsprechend dem Baufortschritt entfernt werden.

Zur Ausstellung einer Bestätigung iSd § 38 Abs. 2 TBO 2022 befugt sind u.a.: Ziviltechniker für
Vermessung, Ziviltechniker für Bauwesen oder Hochbau, u.ä. sowie Baumeister

In der Bestätigung ist die zu deren Ausstellung befugte Person namentlich anzuführen.